



Verwaltungsvorschriften
für Frequenzuteilungen
im Rahmen von Kurzzeitnutzungen
(VVKuNz)

Inhaltsverzeichnis

VVKuNz Teil A

1. Anwendungsbereich.....	5
2. Begriffsbestimmungen.....	5
3. Frequenzzuteilungsverfahren	6
3.1 Frequenznutzungen im Rahmen von Staatsbesuchen	6
4. Inhalt der Frequenzzuteilung.....	7
4.1 Besonderheiten in Bezug auf den Nutzungsort	8
4.2 Maximale Dauer und Anzahl von Nutzungstagen	9
4.3 Besondere Regelungen	9
4.3.1 Nutzung von Frequenzen für Satellitenerdfunkstellen	9
4.3.2 Nutzung von Frequenzen für Rundfunksender	9
4.3.3 Nutzung von Durchsagefunkanlagen (Mikrofone, In-Ear, Regiefunk)	9
4.4 Berücksichtigung weiterer Verwaltungsvorschriften	10
5. Anzeige von Frequenznutzungen und Kennzeichnung von Sendeanlagen bei bestimmten Veranstaltungen.....	10
6. Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur	10
7. Gebühren	11
8. Zuständige Stellen	11
9. Internet	12

VVKuNz Teil B

- nicht vorhanden -

Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 01. Dezember 2021 (BGBl. I S. 1858), Bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes (FreqNP). Gemäß § 97 Abs. 2 TKG kann bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf von den im Frequenznutzungsplan enthaltenen Frequenzfestlegungen befristet abgewichen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass keine in der Frequenzverordnung (FreqV) oder im Frequenznutzungsplan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird.

Die Zuteilung von Kurzzeitnutzungen erfolgt als Einzelzuteilung, soweit keine Allgemeinzuteilung für die beantragte Frequenznutzung besteht. Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 91 Abs. 3 TKG, da bei Kurzzeitnutzungen eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht ausgeschlossen werden kann oder dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Hierzu wird bei Kurzzeitnutzungen eine Koordinierung mit anderen Frequenznutzungen durchgeführt.

Bei Kurzzeitnutzungen unterscheidet man zwischen Kurzzeitfrequenzzuteilungen und befristeten Einzelzuteilungen im Rahmen anderer gültiger Verwaltungsvorschriften.

Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist jedoch nur das Frequenzzuteilungsverfahren für Kurzzeitfrequenzzuteilungen. Für befristete Einzelzuteilungen wird auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften verwiesen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis enthalten diese Verwaltungsvorschriften konkretisierende Regelungen für Kurzzeitfrequenzzuteilungen. Kurzzeitfrequenzzuteilungen sind befristete Frequenznutzungen anlässlich der verschiedensten Veranstaltungen, zum Beispiel:

- Medienereignissen (z.B. Fernsehaufzeichnungen)
- Sportveranstaltungen (z.B. Motorsportteams)
- Befristeten Arbeitsaufträgen (z.B. Industrierevisionen)
- Kongresse /Tagungen /Messen
- Konzert und Open-Air-Veranstaltungen
- Staatsbesuche
-

Zusätzlich werden ergänzende Regelungen für andere Frequenzzuteilungen (Einzel- und Allgemeinzuteilungen gemäß Frequenznutzungsplan, auch kurzzeitig befristete) bei bestimmten Veranstaltungen (siehe Punkt 5) festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gelten insbesondere die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, der Frequenzverordnung (FreqV), des Frequenznutzungsplans (FreqNP) und der Radio Regulations (RR) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

Weitere ergänzende Begriffsbestimmungen sind an geeigneter Stelle in der Verwaltungsvorschrift erläutert.

3. Frequenzzuteilungsverfahren

Die Kurzzeitfrequenzzuteilung erfolgt auf Antrag. Anträge auf Zuteilung sind in Textform per Post, Fax oder E-Mail bei den zuständigen Stellen der Bundesnetzagentur (siehe Punkt 8) zu stellen. Hierzu kann das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichte Antragsformblatt verwendet werden. Formlose Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Antragstellers (Gebührentzahler), Telefonnummer, Email-Adresse
- Ansprechperson vor Ort (mit Telefonnummer)
- Verwendungszweck / Bezeichnung der Veranstaltung
- Zuteilungsgebiet/ Beschreibung des Einsatzortes
- Fläche des Zuteilungsgebietes oder der (Nutzungs-) Zuteilungsradius um den Aufstellungsort der Sendeanlage
- Veranstaltungsort / Aufstellungsort der Sendeanlage (ggf. geographische Koordinaten nach WGS 84)
- Nutzungszeitraum (Beginn und Ende der Nutzung)
- Einzelne Nutzungstage, falls kein zusammenhängender Nutzungszeitraum angegeben ist.
- Nutzbarer (programmierbarer) Frequenzbereich der verwendeten Geräte
- Wunschfrequenz(en)
- Bandbreite (kHz/MHz) entsprechend Radio Regulations, Nummer 1.153
- Max. Senderausgangsleistung (W/mW oder in dBW/dBmW)
- Maximaler Antennengewinn (dB)
- Antennenhöhe über Grund (m)
- Beschreibung der Frequenznutzung (z. B. drahtloses Mikrofon, drahtlose Kamera, Sprach-, Daten- oder Videoübertragung)

Sollten im Einzelfall weitere Angaben zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlich sein, so werden diese vom Antragsteller abgefordert.

Antragsteller sind gehalten, Anträge nicht später als 15 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Nutzung zu stellen. Für später eingehende Anträge, insbesondere bei Frequenznutzung in Grenznähe zum benachbarten Ausland kann eine zeitgerechte Zuteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

Ergänzend sei an diese Stelle darauf hingewiesen, dass für Anträge die weniger als 15 Tage vor dem ersten Nutzungstag bei der Bundesnetzagentur eingehen (es zählt der Posteingangsstempel bzw. die Eingangszeit im E-Mail-Postfach) die Gebühren für die Kurzzeitfrequenzzuteilung gestaffelt höher berechnet werden. Näheres hierzu finden Sie in der Besondere Gebührenverordnung Bundesnetzagentur-Frequenzzuteilung (BNetzA BGebV-FreqZut) und unter Punkt 7 dieser Verwaltungsvorschrift.

Hinweis:

Für besondere Veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen) werden gesonderte Antragsfristen festgelegt. Diese können auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur nachgelesen oder beim Referat 223 erfragt werden.

3.1 Frequenznutzungen im Rahmen von Staatsbesuchen

Frequenznutzungen im Rahmen von Staatsbesuchen erfolgen durch die Vertreter des jeweiligen Landes selbst oder deren offizielle Begleitung.

Dies schließt nicht Frequenznutzungen durch Firmen oder Personen ein, die im Umfeld eines Staatsbesuches tätig sind (z.B. Fernsehteams, Servicefirmen).

Frequenzanfragen im Rahmen von Staatsbesuchen werden vom Frequenzzuteilungsverfahren her grundsätzlich wie Anträge auf Kurzzeitfrequenzzuteilung behandelt.

Anträge auf Kurzzeitfrequenzzuteilungen im Rahmen von Staatsbesuchen sind durch die offiziellen Vertretungen des jeweiligen Landes über das Auswärtige Amt in Berlin bei der Bundesnetzagentur Referat 223 einzureichen (siehe auch Punkt 8).

In Übereinstimmung mit §8 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz -BGebG) findet die BNetzA BGebV-FreqZut und die Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) hier keine Anwendung.

4. Inhalt der Frequenzzuteilung

In der Frequenzzuteilung werden die Art und der Umfang der Frequenznutzung durch die Festlegung der auf den Verwendungszweck abgestellten Parameter und entsprechende Nebenbestimmungen bestimmt.

Die Frequenzzuteilung enthält Festlegungen zu den unter Punkt 3 näher benannten Angaben und kann zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zur Herstellung der Verträglichkeit mit den stationären Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur können Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.

Die Frequenzzuteilung enthält des Weiteren Hinweise zur Frequenznutzung.

Kurzzeitfrequenzzuteilungen beinhalten Nutzungen von Kanälen bzw. Funknetzen. In diesem Zusammenhang besteht in der Regel ein Kanal entweder aus einer Unterband- und einer Oberband-Frequenz (Duplex-Kanal, Frequenzpaar = 2 Frequenzen) oder aus nur einer Frequenz (Simplex-Kanal). Besonderheiten sind ggf. unter dem entsprechenden Punkt dieser Verwaltungsvorschrift definiert.

Unter Funknetz im Rahmen einer Kurzzeitfrequenzzuteilung ist eine Basisstation und/oder mobile Funkanlagen beliebiger Anzahl zu verstehen, die auf ein und derselben Frequenz/Kanal betrieben werden.

Grundsätzlich sind Frequenznutzungen im Rahmen einer Kurzzeitfrequenzzuteilung „nachrangige“ Frequenznutzungen. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen anderer Frequenzzuteilungen (Einzel- und Allgemeinzuteilungen gemäß Frequenznutzungsplan) durch Kurzzeitfrequenznutzungen nicht zulässig sind. Im Störfall sind durch den Inhaber der Kurzzeitfrequenzzuteilung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Einzel- und Allgemeinzuteilungen durchzuführen. Dies kann auch die Außerbetriebnahme der Kurzzeitfrequenznutzung bedeuten.

Die Frequenzzuteilung betrifft ausschließlich telekommunikationsrechtliche Gegebenheiten und Aspekte hinsichtlich der Frequenznutzung. Sonstige Vorschriften, z. B. der elektrischen und mechanischen Sicherheit der Funkanlage (einschließlich Antennenanlage), des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder zur Verkehrssicherheit, und Rechte Dritter, z. B. ggf. zusätzlich erforderliche Zulassungen und Genehmigungen (z. B. Genehmigungen baurechtlicher oder privatrechtlicher Art) bleiben hiervon unberührt.

Die Zuteilung kann versagt werden, wenn gemäß § 91 Abs. 4 TKG die subjektiven Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenz-

nutzung nicht vorliegen. Insbesondere können bei offenen Gebührenforderungen der Bundesnetzagentur die subjektiven Voraussetzungen des Antragstellers in Frage gestellt werden.

Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Frequenznutzungen ohne gültige Frequenzzuteilung, Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen seitens der Bundesnetzagentur, verantwortlich.

Im Rahmen von Überprüfungen sind den Beauftragten der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen.

4.1 Besonderheiten in Bezug auf den Nutzungsort

Kurzzeitfrequenzzuteilungen werden grundsätzlich veranstaltungs- und standortbezogen erteilt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten

- a) Zuteilung für eine Veranstaltung an einem Standort
Bitte beachten Sie Punkt 4.2.
- b) Zuteilung für verschiedene Veranstaltungen an einem Standort
Bei Antragstellung müssen alle Veranstaltungen mit den jeweiligen Frequenznutzungstagen vorliegen. Dabei ist Punkt 4.2 zu beachten. Für alle beantragten Veranstaltungen werden die gleichen Frequenzen/Kanäle zugeteilt.
- c) Zuteilung für mehrere Veranstaltungen an verschiedenen Standorten
Bei Antragstellung müssen alle Veranstaltungen und Veranstaltungsorte mit dem jeweiligen Frequenznutzungstagen vorliegen. Dabei ist Punkt 4.2 zu beachten.
Für alle beantragten Veranstaltungsorte werden die gleichen Frequenzen / Kanäle zugeteilt.
- d) Zuteilung für eine gebietsbezogene Frequenznutzung
Bei mobilen, nicht ortsgebundenen Frequenznutzungen (z.B. bei Etappenrennen, Marathon-Veranstaltungen) wird die Zuteilung auf ein geographisch definiertes Gebiet (auch mehrere Etappen) bezogen zugeteilt. Das geographische Zuteilungsgebiet ist bei Antragstellung entsprechend zu beschreiben (in Worten oder als Grafik).
Dabei ist Punkt 4.2 zu beachten

Entsprechend der Besondere Gebührenverordnung Bundesnetzagentur-Frequenzzuteilung (BNetzA BGebV-FreqZut) fließt das Zuteilungsgebiet (km²) in die Berechnung der Gebühren mit ein.

Dabei ist zu beachten, dass das kleinste Zuteilungsgebiet (z.B. Halle, Stadion, Festplatz) mit gerundet 0,5 km² (ca. r=400 m) je Veranstaltungsort festgelegt wird. Werden von Seiten des Antragstellers größere Zuteilungsgebiete gewünscht und im Antrag angegeben, so werden diese bei der Ermittlung der Gebühr berücksichtigt.

Werden Frequenzen für mehrere Veranstaltungsorte mit einem Antrag eingereicht, so werden für die Ermittlung des Gesamt-Zuteilungsgebietes alle Zuteilungsgebiete der einzelnen Veranstaltungsorte aufsummiert.

Für nicht ortsgebundene Frequenznutzungen (Etappenveranstaltungen) werden die Flächen der durch die Streckenführung bzw. die Beschreibung des Zuteilungsgebietes tangierten Landkreise bzw. kreisfreien Städte für die Ermittlung des Zuteilungsgebietes aufsummiert.

Es gelten die Flächengrößen für Städte, Landkreise und Bundesländer des Statistischen Bundesamtes mit Stand vom 31.12.2019.

4.2 Maximale Dauer und Anzahl von Nutzungstagen

Eine Kurzzeitfrequenzzuteilung erfolgt befristet für maximal 30 zusammenhängende Nutzungstage.

Einzelne Nutzungstage können auch nicht zusammenhängend festgelegt werden, dabei darf der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Nutzungstag ebenfalls 30 Tage nicht überschreiten.

4.3 Besondere Regelungen

4.3.1 Nutzung von Frequenzen für Satellitenerdfunkstellen

Anlassbezogene Frequenznutzungen für Satellitenerdfunkstellen (Erdfunkstellen oder SNG-Anlagen für Reportagezwecke; international: Satellite News Gathering (SNG)) werden als Kurzzeitfrequenzzuteilung zugeteilt und vergibt, soweit keine Einzelfrequenzzuteilung in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift für die Zuteilung von Frequenzen für Satellitenfunk (VVSatFu) beantragt wird.

Bei SNG-Anlagen können analog zur VVSatFu die Frequenzbereiche 14 GHz bis 14,25 GHz oder 14 GHz bis 14,5 GHz und 29,5 GHz bis 30 GHz zugeteilt werden. Aus jedem zugeteilten Frequenzbereich darf nur eine Uplinkfrequenz betrieben werden. Bei Antragstellung bzw. spätestens mit Inbetriebnahme der SNG-Anlage ist der Bundesnetzagentur die durch den Satellitenbetreiber bereitgestellte Uplinkfrequenz mitzuteilen.

.

4.3.2 Nutzung von Frequenzen für Rundfunksender

Für die kurzzeitige Zuteilung von Frequenzen zur Nutzung für Tonrundfunksender oder Fernsehrundfunksender gilt die Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRdfk). Es gelten die dort näher beschriebenen Regelungen zum Antragsverfahren sowie zu Gebühren und Beiträgen.

Anträge richten Sie bitte an die örtlich zuständige Außenstelle für Rundfunk der Bundesnetzagentur. Anschriften und Zuständigkeitsbereiche sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht: www.bundesnetzagentur.de/rundfunk (siehe auch Punkt 8).

4.3.3 Nutzung von Durchsagefunkanlagen (Mikrofone, In-Ear, Regiefunk)

Für die Nutzung von Durchsagefunkanlagen (Mikrofone, In-Ear, Regiefunk) existieren für bestimmte Frequenzbereiche Allgemeinzuteilungen. Welche das sind kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur nachgelesen werden. Diese Allgemeinzuteilungen enthalten auch die zulässigen technischen Parameter. (www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen)

Weichen die Frequenzen und/oder die technischen Parameter der beabsichtigten Nutzung von denen der Allgemeinzuteilung ab, so kann ein Antrag auf Kurzzeitzuteilung gestellt werden. Es wird dann im Einzelfall entschieden ob der Nutzung zugestimmt werden kann.

Bei bestimmten (Groß-)Veranstaltungen sind die geplante Nutzung von Frequenzen auf Grundlage einer Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur anzuzeigen (siehe auch Punkt 5).

4.4 Berücksichtigung weiterer Verwaltungsvorschriften

Für Kurzzeitfrequenzzuteilungen, die nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans erfolgen, sind des Weiteren die Bestimmungen der für die jeweilige Funkanwendung geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten.

5. Anzeige von Frequenznutzungen und Kennzeichnung von Sendeanlagen bei bestimmten Veranstaltungen

Bei größeren Veranstaltungen, und der damit verbundenen großen Anzahl an Frequenznutzungen in einem räumlich eng begrenzten Gebiet, kommt es häufig zu einem erhöhten Störungsaufkommen.

Um weitgehend Störungen auszuschließen bzw. im Störfall kurzfristig Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, ist es bei Großveranstaltungen (z.B. Weltmeisterschaften, Formel 1-Rennen oder auch Staatsbesuchen) erforderlich, dass alle während der Veranstaltung genutzten Frequenzen der Bundesnetzagentur bekannt sind.

Die Bundesnetzagentur behält sich aus diesem Grund vor, dass bei bestimmten Veranstaltungen die Inhaber von anderen Frequenzzuteilungen (Einzelzuteilungen und auf Grundlage von Allgemeinzuteilungen gemäß Frequenznutzungsplan) ihre Frequenznutzungen bei der Bundesnetzagentur anzeigen müssen. Dies betrifft auch allgemein zugeteilte Frequenzen für Durchsagefunkanlagen (siehe Punkt 4.3.3)

Weiterhin behält sich die Bundesnetzagentur vor, bei diesen Veranstaltungen alle im Rahmen der Veranstaltung verwendeten Sendefunkanlagen / -geräte zu prüfen und zu kennzeichnen. Die Ablehnung der Prüfung und Kennzeichnung kann zur Betriebsuntersagung führen.

Bei welchen konkreten Veranstaltungen dies erforderlich ist und bis wann die Frequenznutzungsanzeige erfolgen muss, kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur nachgelesen oder aber im Referat 223 erfragt werden (www.bundesnetzagentur.de/kurzzeit).

6. Stationäre Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur

Die stationären Empfangsfunkanlagen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur (PMD) dürfen durch Frequenznutzungen nicht gestört werden. Daher dürfen zum Schutz der Empfangsfunkanlagen des PMD an deren Standorten bestimmte Feldstärkewerte nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für Antennenstandorte des PMD, die gemeinsam mit dem jeweiligen Zuteilungsinhaber genutzt werden. Die maximalen Feldstärkewerte sind abhängig von den an den verschiedenen Standorten eingesetzten Empfangsfunkanlagen des PMD und dem Frequenzbereich. Die für den jeweiligen Frequenzbereich und die Standorte des PMD geltenden maximalen Feldstärkewerte werden im Einzelfall den jeweiligen Frequenzzuteilungsinhabern mitgeteilt.

Zur Einhaltung dieser maximalen Feldstärkewerte werden die Frequenznutzungen, insbesondere für Sendefunkanlagen die innerhalb der Schutzzonen betrieben werden, erforderlichenfalls eingeschränkt.

7. Gebühren

Die Frequenzzuteilung – unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ablehnung oder die Zurückziehung des Antrags – ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Besondere Gebührenverordnung Bundesnetzagentur-Frequenzzuteilung (BNetzA BGebV-FreqZut) in der jeweils geltenden Fassung. Daneben hat der Inhaber einer Frequenzzuteilung jährliche Beiträge zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Höhe der Gebühr wird für jede Frequenz berechnet und berücksichtigt neben dem Zuteilungsgebiet (Siehe auch Punkt 4.1) auch den Antragszeitpunkt (in Bezug zum ersten Nutzungstag; es zählt der Posteingangsstempel bzw. die Eingangszeit im E-Mail-Postfach; siehe auch Punkt 3). Die genaue Berechnungsformel kann der Anlage 1 der BNetzA BGebV-FreqZut entnommen werden.

Ist eine Frequenzzuteilung erfolgt, sind die Gebühren und Beiträge auch dann zu entrichten, wenn unabhängig von Gründen, eine oder mehrere Frequenzen nicht genutzt werden.

Derzeit werden für Kurzzeitfrequenzzuteilungen keine Beiträge gemäß der FSBeitrV erhoben.

8. Zuständige Stellen

Anträge auf Kurzzeitfrequenzzuteilungen sind bei folgenden Dienststellen der Bundesnetzagentur zu stellen:

- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland wenden sich an das Referat 223 der Bundesnetzagentur in Mainz. *
- Antragsteller mit Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u.ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur. Die Anschriften der für den Einsatzort der Funkanlage örtlich zuständigen Außenstelle finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur. *
- Anträge auf Kurzzeitfrequenzzuteilungen im Rahmen von Staatsbesuchen sind durch die offiziellen Vertretungen des jeweiligen Landes über das Auswärtige Amt in Berlin bei der Bundesnetzagentur zu beantragen (Bitte die Einschränkungen unter Punkt 3.1 beachten). Die genaue Adresse kann im Referat 223 erfragt werden.
- Anträge auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Tonrundfunksender oder Fernsehrundfunksender richten Sie bitte an die örtlich zuständige Außenstelle für Rundfunk der Bundesnetzagentur. Anschriften und Zuständigkeitsbereiche sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

(* Für einige besondere Veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen) liegt die generelle Zuständigkeit bei bestimmten Außenstellen der Bundesnetzagentur oder aber dem Referat 223. Diese besonderen Veranstaltungen können auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur nachgelesen oder beim Referat 223 erfragt werden.)

Das Referat 223 ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Referat 223
Postfach 8001
55003 Mainz
Fax: (0 61 31) 18- 5610
E-Mail: ShortTerm@BNetzA.de

9. Internet

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur:

<http://www.bundesnetzagentur.de/Kurzzeit>

<http://www.bundesnetzagentur.de/shortterm>